



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Zug Regierungsgebäude 6301 Zug
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Handlungsbedarf in dieser Thematik ist unbestritten und Bestrebungen zur Bekämpfung von Motorenlärm werden grundsätzlich begrüsst. Die Änderungsvorschläge können nachvollzogen werden. Allerdings überzeugt die Revisionsvorlage in mehrerlei Hinsicht nicht.

Es sollen für die meisten Lärmerzeugungsvarianten, die nicht einfach nur auf die konkrete Fahrweise des Lenkers zurückgehen, Ordnungsbussentatbestände geschaffen werden. Ordnungsbussen in der Höhe von 80 Franken werden jedoch kaum präventive Wirkung erzeugen. Ausserdem hat das grossflächige Bekämpfen des übermässigen Motorenlärms mittels Ordnungsbussen zur Folge, dass für polizeiliche Verzeigungen und anschliessende administrative Massnahmen im Sinn von Art. 16a SVG kaum mehr Raum bleibt.

Die Probleme sehen wir ausserdem im Vollzug, da die verbotenen und potenziell zu Warnungsmassnahmen führenden Verhaltensweisen verschiedentlich mit unbestimmten Rechtsbegriffen umschrieben werden, die in der Praxis schwierig zu handhaben sein werden und die die Strafbarkeit von Lärmerzeugung in das subjektive Ermessen der Polizeiorgane stellen.

Zudem bleibt mit diesen Änderungen das Grundübel (legal zugelassene Fahrzeuge, die ausserhalb der "Geräuschmess-Laborbedingungen" brachialen Lärm erzeugen können) nicht bzw. zu wenig bekämpft.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist anzunehmen, dass ein Ausweisentzug die einzige Massnahme ist, die bei den Betroffenen im Gegensatz zu Ordnungsbussen wirklich eine Verhaltensänderung erzielen kann.

Umsetzbar werden diese Warnungsmassnahmen sein. Allerdings wird dazu in den meisten Fällen der rechtskräftige Strafentscheid abzuwarten sein, um die Unsicherheiten der Administrativbehörden im Zusammenhang mit unbestimmten Rechtsbegriffen und der Beweisbarkeit von subjektiv durch die Polizei festgestellten Sachverhalten zu mindern.

Da bei Ordnungsbussen nicht zwischen Erst- und Wiederholungstäter differenziert werden kann bzw. diese nicht registriert werden, müssten alle Nicht-Bagatellfälle zur Anzeige gebracht werden, um eine Wiederholungstat überhaupt feststellen zu können. Dies widerspricht jedoch dem mit vorliegender Gesetzesvorlage avisierten Ziel einer einfacheren Sanktionierung.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Vollzug ist eine kantonale Aufgabe

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Vollzug ist eine kantonale Aufgabe

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Messbarkeit der Verstösse bleibt problematisch. Einige der aufgelisteten Verhaltensweisen werden mit undefinierten Rechtsbegriffen umschrieben und dürften deshalb in der Praxis schwierig anzuwenden sein. Solches könnte zu einer übermässig subjektiven Handhabung durch die Polizeiorgane führen.

Bsp.: "hohe Drehzahlen" (Bst. b), "zu schnelles Beschleunigen" (Bst. c), "zu schnelles Fahren" (Bst. d), "unnötiges Herumfahren" (Bst. e).

Im Übrigen siehe auch die Bemerkungen zu Fragen 8 - 10.

6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Handhabung des Begriffes "zu schnell" ist ausserhalb der eigentlichen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit kaum objektiv möglich. Deshalb sollte dieses Beispiel fallengelassen oder wenigstens auf Kavaliertarts (mit durchdrehenden oder quietschenden Reifen anfahren) oder auf Innerortsstrecken beschränkt werden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die unbefestigte Ladung gem. Art. 33 Bst. d E-VRV steht in direkter Konkurrenz zu Art. 29 und Art. 30 Abs. 2 SVG sowie Art. 57 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 5 VRV. Eine korrekt gesicherte Ladung verursacht grundsätzlich keinen unnötigen Lärm, auch nicht bei schneller Fahrweise in Kurven oder Steigungen. Das Mitführen unbefestigter Ladungen ist in Art. 33 Bst. d E-VRV daher nicht nochmals zu nennen.

Der Begriff "zu schnelles Fahren" ist (ausserhalb der eigentlichen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit) nicht klar definiert und die Handhabung in der Praxis schwer umzusetzen.

Metallbereifte Fahrzeuge können aus dem Katalog gestrichen werden.

-
10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Fahren in Fahrmodi verursacht nicht generell unnötigen Lärm. Entscheidend ist die Fahrweise bzw. -art des Fahrzeuglenkenden. Zudem dürfte die Beweisbarkeit des Fahrens in lärmerzeugenden Fahrmodi herausfordernd sein. Art. 33 Bst. f E-VRV ist deshalb wie folgt anzupassen:

"eine Fahrart und -weise, die unnötigen Lärm verursacht, in Ortschaften".

Das Verbot sollte ferner ortsunabhängig gelten.

In künftigen Gesetzesänderungen sollten grundlegende Anpassungen dahin zielen, dass gegen das Verursachen von unnötigem Lärm gleich vorgegangen werden kann wie gegen Geschwindigkeitsüberschreitungen (z.B. eine Obergrenze für dB in Ortschaften, unabhängig von der Fahrzeugmarke und -typ).

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Änderungsvorschlag: "...oder bei der Verwendung eines dies verursachenden Fahrmodus;"

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich ist die heutige Praxis mit dem Vollzug auf der Strasse und der Sicherstellung der Fahrzeuge weiterzuführen.

Zum Änderungsvorschlag ist zudem festzuhalten, dass gemäss der Erläuterung zu Art. 34 Abs. 1bis und Abs. 1ter E-VTS die Massnahmen zur Nachprüfung aufgehoben werden, wenn der Halter des Fahrzeugs wechselt. Ein Halterwechsel hat aber nicht per se Einfluss auf den technischen Zustand des Fahrzeugs. Der Aufwand für den bisherigen Halter fällt mit einem Halterwechsel geringer aus als wenn er das Fahrzeug innerhalb von zwei Jahren fünf Mal prüfen lassen und dazu möglicherweise noch die Anlagen wechseln muss. Der Wegfall der Nachprüfung nach einem Halterwechsel sollte folglich erst greifen, wenn das Fahrzeug alle geltenden Vorschriften erfüllt.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Bestimmung hätte, wie in den Erläuterungen erwähnt, nur bei Motorrädern und weiteren Fahrzeugen der Klasse L und nur für neue Fahrzeuge ab Einführung der Vorschriften eine Wirkung. Da der individuelle Geräuschwert in den meisten Fällen (insbesondere bei sportlichen Fahrzeugen, wo ein gewisser "Sound" erwünscht ist) sehr nahe oder exakt beim zulässigen Grenzwert liegt, sehen wir bei grossem Verwaltungsaufwand nur eine sehr geringe Wirkung. Die Datenbeschaffung (Vorbeifahrtgeräuschwert des Originals und des Zubehörs) wäre selbst für ein Strassenverkehrsamt sehr aufwändig. Im Falle einer Polizeikontrolle könnte der Sachverhalt nicht innert nützlicher Frist vor Ort abgeklärt werden.

Diese Änderung würde eine Flut von Anfragen der Kunden, des Gewerbes und der Polizei auslösen. Eine griffige und einfach umsetzbare Lösung wäre ein gänzlich Verbot von Ersatzschalldämpfern, die einen höheren Standgeräuschwert gegenüber dem Originalfahrzeug aufweisen.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Ja, sofern die Bemerkungen bei Frage 14 entsprechend berücksichtigt bzw. umgesetzt werden.

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es gilt hier darauf hinzuweisen, dass die Aufnahme dieser Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog eine Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativmassnahme nach Art. 16a SVG ausschliesst, zumindest wenn damit keine konkrete Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (und deshalb das ordentliche Strafverfahren durchzuführen ist, vgl. Art. 4 Abs. 3 Bst. a OBG, Art. 16 Abs. 2 SVG). Das erscheint insbesondere darum fragwürdig, weil gerade das Anfahren mit durchdrehenden Reifen nicht selten zu einem Verlust der Herrschaft über das Fahrzeug und danach zu Unfällen führt.

Das Anfahren mit durchdrehenden Rädern ist aus dem Ordnungsbussenkatalog zu streichen, womit es administrativmassnahmerechtlich sanktionierbar wird.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Der Tatbestand "Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern)" gem. Art. 33 Bst. g E-VRV soll nicht im Ordnungsbussen-, sondern im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Die Aufnahme dieser extrem lärm erzeugenden Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog steht einer Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativassnahme nach Art. 16a SVG entgegen, zumindest wenn damit - wie zumeist - keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (Art. 4 Abs. 3 Bst. a OBG, Art. 16 Abs. 2 SVG).

Zusatzhinweis: Originalauspuffanlagen von homologierten und zugelassenen Fahrzeugen der neueren Generation verursachen kein Knallen oder Böllern. Nahfeldmessungen im Rahmen von Praxistests zeigten, dass mit dem Knallen und Böllern von Auspuffanlagen die maximale zugelassene Geräuschemission (dB) gemäss Typengenehmigung bzw. COC Datenblatt immer überschritten wird.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Abänderungen bzw. das Inverkehrbringen nicht vorschriftsgemässer Fahrzeuge sollen im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Art. 53 VTS i.V.m. Art. 219 Abs. 1 Bst. a VTS und Art. 93 Abs. 2 SVG stellen das Fehlen von vorgeschriebenen Teilen explizit unter Strafe. Von einer Aufnahme des Führens eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz in den Ordnungsbussenkatalog ist abzusehen. Dies auch deshalb, weil die Aufnahme dieser extrem lärm erzeugenden Tätigkeit in den Ordnungsbussenkatalog eine Ahndung des verpönten Verhaltens mit einer Administrativassnahme nach Art. 16a SVG ausschliesst, zumindest wenn damit - wie zumeist - keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (Art. 4 Abs. 3 Bst. a OBG, Art. 16 Abs. 2 SVG).

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Abänderungen bzw. das Inverkehrbringen nicht vorschriftsgemässer Fahrzeuge sollen im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Art. 53 VTS i.V.m. Art. 219 Abs. 1 Bst. a VTS und Art. 93 Abs. 2 SVG stellen das Fehlen von vorgeschriebenen Teilen (oder

wenn solche den Vorschriften nicht entsprechen) explizit unter Strafe. Von einer Aufnahme dieses spezifischen Sachverhalts in den Ordnungsbussenkatalog ist abzusehen. Dies wiederum auch deshalb, weil die Aufnahme in den Ordnungsbussenkatalog einer Ahndung eines solchen Verhaltens mit einer Administrativassnahme nach Art. 16a SVG entgegensteht, zumindest wenn damit - wie zumeist - keine Gefährdung oder Schädigung Dritter verbunden war (Art. 4 Abs. 3 Bst. a OBG, Art. 16 Abs. 2 SVG).

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Abänderungen bzw. das Inverkehrbringen nicht vorschriftsgemässer Fahrzeuge sollen grundsätzlich im ordentlichen Verfahren geahndet werden. Art. 53 VTS i.V.m. Art. 219 Abs. 1 Bst. a VTS und Art. 93 Abs. 2 SVG stellen das Fehlen von vorgeschriebenen Teilen explizit unter Strafe. Von einer Aufnahme dieses spezifischen Sachverhalts in den Ordnungsbussenkatalog ist abzusehen. Auf eine Ordnungsbusse ist im Weiteren aus folgenden Gründen zu verzichten: Geringer Einfluss auf das Geräuschverhalten; keine Kontrollmöglichkeiten wegen fehlender Informationen/Daten auf eDatenblättern, CoC und eCoC.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Zukünftig (mit zunehmendem Markt für Tuningteile für Elektrofahrzeuge) wird das Lärmpotential solcher Einrichtungen wohl höher ausfallen als heute. Die Busse sollte mindestens 100 Franken betragen (siehe Ausführung zu Frage 1), soweit nicht überhaupt auf eine Aufnahme in den Ordnungsbussenkatalog zu verzichten und solche Abänderungen im ordentlichen Verfahren zu ahnden sind, so dass solche Verstösse auch administrativ sanktioniert werden können.

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Aus Gründen einer wirkungsvollen Prävention und weil ein fehlender Schalldämpfereinsatz in der Regel zu einer massiven Erhöhung des Geräusches führt, ist eine Verzeigung (ordentliches Strafverfahren mit anschliessender Möglichkeit einer

Administrativmassnahme) zu bevorzugen. Bleibt dies ein Ordnungsbussentatbestand, ist die Bussenhöhe auf das Maximum von 300 Franken anzusetzen.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Abänderungen bzw. das Inverkehrbringen nicht vorschriftsgemässer Fahrzeuge sollen im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Nur Sachverhalte im ordentlichen Verfahren können im Nachgang administrativ sanktioniert werden.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Abänderungen bzw. das Inverkehrbringen nicht vorschriftsgemässer Fahrzeuge sollen im ordentlichen Verfahren geahndet werden.

Nur Sachverhalte im ordentlichen Verfahren können im Nachgang administrativ sanktioniert werden.

Verzicht auf eine Ordnungsbusse auch aus folgenden Gründen: Geringer Einfluss auf das Geräuschverhalten. Keine Kontrollmöglichkeiten wegen fehlenden Informationen/Daten auf eDatenblätter, CoC und eCoC.